

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	2
Tischauflagen -öffentlich-	2
Vorlagendokumente	3
TOP Ö 7.5 Schreiben des Oberbürgermeisters vom 12. Juli 2018 an Mitglieder des Bundestages und Mitglieder des Landtages; Stellungnahme zum Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetz zur Schaffung neuer Teilhabechan	3
Antrag Nr. 121/2018 V/043/2018	3
TOP Ö 7.7 Stadtrats- und Fraktionsanträge seit der letzten Stadtratssitzung	4
Mitteilung zur Kenntnis 13-2/260/2018	4
Antragsliste StR 27.09.2018 13-2/260/2018	5
TOP Ö 16 Kein Zwang zur Rente mit Abschlägen wegen Hartz IV; Antrag der Erlanger Linken Fraktion vom 12.09.2018	7
Beschlussvorlage 55/029/2018	7
Antrag Erlanger Linke v. 12.09.2018 55/029/2018	10
TOP Ö 17.4 Festplatz in jetzt geplanter Größe dauerhaft sichern; Dringlichkeitsantrag zum Stadtrat am 27.09.2018	11
Antrag Nr. 120/2018	11
TOP Ö 17.5 Dringlichkeitsantrag zum Stadtrat am 27. September 2018; Fragen zu den "Vorbereitenden Untersuchungen für eine künftige städtebauliche Entwicklungsmaßnahme im Bereich Erlangen West III"	12
Antrag Nr. 122/2018	12
TOP Ö 17.6 Dringlichkeitsantrag zum Stadtrat am 27. September 2018; hier: Resolution "Erlanger Stadtrat fordert: Bayerisches Familiengeld nicht auf einkommensabhängige Sozialleistungen anrechnen!"	14
Antrag Nr. 123/2018	14
Antrag Nr. 123/2018 Anlage	16
TOP Ö 18.2 Schriftliche Anfrage der Erlanger Linke: Stadtrat erfährt von geplantem Abriss eines Baudenkmals aus der Zeitung	18
Anfrage	18

Stadtrat

Sitzung am Donnerstag, 27.09.2018

- Ergänzung der Unterlagen -

Öffentliche Tagesordnung

- | | | |
|-------|---|--------------------------------|
| 7.5. | Schreiben des Oberbürgermeisters vom 12. Juli 2018 an Mitglieder des Bundestages und Mitglieder des Landtages;
Stellungnahme zum Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetz zur Schaffung neuer Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt (10. SGB II-ÄndG – Teilhabechancengesetz)
Antrag Nr. 121/2018 der Erlanger Linke | V/043/2018
Kenntnisnahme |
| 7.7. | Stadtrats- und Fraktionsanträge seit der letzten Stadtratssitzung
Tischauflage | 13-2/260/2018
Kenntnisnahme |
| 16. | Kein Zwang zur Rente mit Abschlägen wegen Hartz IV;
Antrag der Erlanger Linken Fraktion vom 12.09.2018
Tischauflage | 55/029/2018
Beschluss |
| 17.4. | Festplatz in jetzt geplanter Größe dauerhaft sichern;
Dringlichkeitsantrag zum Stadtrat am 27.09.2018
Antrag Nr. 120/2018 der Erlanger Linke | 120/2018/ERLI-
A/015 |
| 17.5. | Dringlichkeitsantrag zum Stadtrat am 27. September 2018;
Fragen zu den "Vorbereitenden Untersuchungen für eine künftige städtebauliche Entwicklungsmaßnahme im Bereich Erlangen West III"
Antrag Nr. 122/2018 der CSU-Fraktion | 122/2018/CSU-
A/026 |
| 17.6. | Dringlichkeitsantrag zum Stadtrat am 27. September 2018;
hier: Resolution "Erlanger Stadtrat fordert: Bayerisches Familiengeld nicht auf einkommensabhängige Sozialleistungen anrechnen!"
Antrag Nr. 123/2018 der CSU-Fraktion | 123/2018/CSU-
A/027 |
| 18.2. | Schriftliche Anfrage der Erlanger Linke: Stadtrat erfährt von geplantem Abriss eines Baudenkmals aus der Zeitung
Tischauflage | |

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO	
Eingang:	25.09.2018
Antragsnr.:	121/2018
Verteiler:	OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat:	V/55
mit Referat:	

Erlangen, den 23.9.18

**Brief des OB zum „Teilhabechancengesetz“: Druck auf Löhne ausschließen
Antrag zum Stadtrat am 27.9.18**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Wir stellen den Antrag:

1. Die Mitteilung z. Kennntnis 7.5. wird als Tagesordnungspunkt behandelt
2. Die Stadt wird in ihren zukünftigen Stellungnahmen zum „Teilhabechancengesetz“ folgenden Forderungen aufstellen:
 - a) **Jeder, auch indirekte Konkurrenzdruck auf die Lohnstückkosten und Löhne in der Branche ist auszuschließen. Dies wird im Einzelfall auch nachgeprüft.** Wenn der Inhaber eines „Teilhabejobs“ z.B. 60% der branchenüblichen Leistung schafft, darf die Förderung (abzüglich zusätzlicher Arbeitgeberleistungen) nicht mehr als 40% betragen. Sonst hat der Arbeitgeber niedrigere Lohnstückkosten, als im regulärem Arbeitsverhältnis.
 - b) **Die Annahme dieser „Teilhabejobs“ ist freiwillig**
 - c) **Es muss Tariflohn gezahlt und gefördert werden.**
 - d) **Mit „Teilhabejobs“ werden ALG- und Rentenansprüche erworben.**

Begründung:

Zu a) Das Hartz-4 System zielt auf die Senkung der Löhne. Das hat Ex-Kanzler Schröder ganz offen zugegeben. Der Zwang, 1-Euro Jobs anzunehmen, lädt zum Mißbrauch ein. Daher haben wir die Anforderungen der Zusätzlichkeit, die Wettbewerbsneutralität und des öffentlichen Interesses verteidigt. Wir wollen verhindern, dass mit den neuen „Teilhabejobs“ Druck auf die Löhne ausgeübt wird.

Zu b) Der beste Schutz vor Missbrauch oder sinnlosen Jobs ist Freiwilligkeit. Es widerspricht unserem Menschenbild, Erwachsene dauerhaft zu gängeln.

Zu c) Hat die letzte Bundesregierung nicht die „Tarifeinheit“ zum Ziel erklärt ? „Ein Betrieb – ein Tarifvertrag“ ? Das muss auch für Arbeitslose gelten !

Zu d) Rentenlücken wegen längerer Arbeitslosigkeit programmieren Altersarmut.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Pöhlmann
(Stadtrat)

Anton Salzbrunn
(Stadtrat)

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13-2/PS007, T. 2316

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13-2/260/2018

Stadtrats- und Fraktionsanträge seit der letzten Stadtratssitzung

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	27.09.2018	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Seit der letzten Stadtratssitzung wurden die in der Anlage aufgeführten Stadtrats- und Fraktionsanträge gestellt.

Anlagen: Antragsliste StR 27.09.2018

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Stadtrats- und Fraktionsanträge

Stand: 26.09.2018



Nummer	Datum	Antragsteller	Partei	Betreff	Zuständig	Status
112/2018/CSU-A/024	31.08.2018	Volleth, Jörg	CSU	Anfragen aus der Bürgerversammlung Büchenbach: Ratsbegehren / Bürgerentscheid zur Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme "Erlangen West III"	VI 61 Lohse	offen
113/2018/CSU-A/025	31.08.2018	Volleth, Jörg	CSU	Sachstandsbericht zum GEWOBAU-Projekt Odenwaldallee	VI 61 Lohse	offen
114/2018/GL-A/008	12.09.2018	Herzberger-Fofana, Pierrette, Dr.	Grüne Liste	Bericht über die Situation in Senioren- und Pflegeheimen	III 33 Holzinger	offen
115/2018/ERLI-A/013	13.09.2018	Pöhlmann, Johannes Salzbrunn, Anton	Erlanger Linke	Antrag und Anfrage: kein Zwang zur Rente mit Abschlägen wegen Hartz IV	OBM 13-2 Klärung durch RB	offen
116/2018/-inter/022	19.09.2018	Pfister, Barbara (SPD) Winkler, Wolfgang (Grüne Liste)	SPD	Abbiegeassistenten bei städt. Fahrzeuge	I EB77 Redel	offen
117/2018/-inter/023	19.09.2018	Pfister, Barbara (SPD) Winkler, Wolfgang (Grüne Liste)	SPD	Parksituation im Umfeld des Großparkplatzes während des Flohmarktes	VI 61 Lohse	offen
118/2018/-inter/024	19.09.2018	Pfister, Barbara (SPD) Winkler, Wolfgang (Grüne Liste)	SPD	Umgestaltung Kurt-Eisner-Platz	OBM 13 Lotter	offen
119/2018/ERLI-A/014	24.09.2018	Pöhlmann, Johannes Salzbrunn, Anton	Erlanger Linke	BI und Bauern nicht schlechter behandeln, als Siemens und Universität; Antrag zu TOP 24-28 im UVPA am 25.09.2018	VI 61 Lohse	offen

Nummer	Datum Antragsteller	Partei	Betreff	Zuständig	Status
120/2018/ERLI-A/015	25.09.2018 Pöhlmann, Johannes Salzbrunn, Anton	Erlanger Linke	Festplatz in jetzt geplanter Größe dauerhaft sichern; Dringlichkeitsantrag zum Stadtrat am 27.09.2018	VI 24 Engel	offen
121/2018/ERLI-A/016	25.09.2018 Pöhlmann, Johannes Salzbrunn, Anton	Erlanger Linke	Brief des OB zum "Teilhabechancengesetz": Druck auf Löhne ausschließen; Antrag zum Stadtrat am 21.09.2018 (TOP 7.5.)	V 55 Jobcenter / Arbeitslosengeld 2 Worm	offen

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/55/WG022

Verantwortliche/r:
Jobcenter

Vorlagennummer:
55/029/2018

Kein Zwang zur Rente mit Abschlägen wegen Hartz IV; Antrag der Erlanger Linken Fraktion vom 12.09.2018

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	27.09.2018	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Das Jobcenter der Stadt Erlangen vollzieht bei der Aufforderung zur Inanspruchnahme einer Altersrente mit Abschlägen die gesetzlichen Regelungen.
2. Es wird der vorhandene Ermessensspielraum genutzt, um den Zeitpunkt zur Aufforderung zur Inanspruchnahme der vorzeitigen Altersrente zu bestimmen.
3. Der Antrag der Erlanger Linken - Fraktion Nr. 115/2018 ist hiermit bearbeitet.

II. Begründung

1.
Leistungsberechtigte nach dem SGB II sind gem. § 12a SGB II verpflichtet, Sozialleistungen anderer Träger in Anspruch zu nehmen und die dafür erforderlichen Anträge zu stellen, sofern dies zur Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich ist. Sofern Leistungsberechtigte der Verpflichtung nicht nachkommen, können die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 5 Abs. 3 SGB II einen entsprechenden Antrag für die leistungsberechtigte Person stellen.
§ 12a Satz 2 Nr. 1 SGB II schränkt diesen Grundsatz nach § 12a Satz 1 SGB II dahingehend ein, dass Leistungsberechtigte nicht verpflichtet sind, bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres eine Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch zu nehmen. Nach Vollendung des 63. Lebensjahres gilt jedoch die Pflicht der vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente. Nach § 1 der nach § 13 Abs. 2 SGB II erlassenen Unbilligkeitsverordnung (UnbilligkeitsV) sind Hilfebedürftige nach Vollendung des 63. Lebensjahres nicht verpflichtet, eine Altersrente wegen Alters vorzeitig in Anspruch zu nehmen, wenn die Inanspruchnahme unbillig wäre.

Unbilligkeit im Sinne der UnbilligkeitsV liegt in folgenden Fällen vor:

- Bezieher von Arbeitslosengeld I, die aufstockend Arbeitslosengeld II erhalten, für die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld I;
- Leistungsberechtigte die in nächster Zukunft einen Anspruch auf abschlagsfreie Altersrente haben;
- eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung bzw. eine gleichwertige Tätigkeit ausüben (Bruttoeinkommen über 450,00 €), wobei der zeitliche Umfang der Beschäftigung mindestens die Hälfte der im Rahmen der Leistungsfähigkeit möglichen Arbeitszeit in Anspruch nimmt;
- Leistungsberechtigte, die eine nicht nur vorübergehende sv-pflichtige Beschäftigung oder gleichwertige Erwerbstätigkeit im oben genannten Umfang in den nächsten 3 Monaten nachweislich in Aussicht haben;
- Leistungsberechtigte durch Bezug einer verminderten Altersrente (d.h. dadurch) hilfebedürftig im Sinne der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapi-

tel des SGB XII werden würden (Geltung ab 01.01.2017). Dies liegt insbesondere vor, wenn 70% der zu erwartenden Regelaltersrente den aktuellen SGB II – Bedarf der betroffenen Person nicht decken können. Auszugehen ist von dem Regelaltersrentenbetrag aus der letzten erstellten ausführlichen Rentenauskunft. Anderes Einkommen als die zukünftige Altersrente ist nicht in die Prüfung einzubeziehen. Ändern sich die Bedarfe der betroffenen Person, ist der Fall erneut zu prüfen.

Wäre die leistungsberechtigte Person nach dem Ergebnis der pauschalierten Prüfung zu einer Inanspruchnahme der geminderten Altersrente aufzufordern, ist zu prüfen, ob ggf. aus anderen Gründen mit einer Hilfebedürftigkeit im Alter („insbesondere“) zu rechnen ist. Dies wären unter anderem Änderungen in der Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft, absehbare notwendige Mehrbedarfe. Liegt die zu erwartende Altersrente nach dem Ergebnis der Prüfung nur knapp oberhalb des aktuellen SGB II - Bedarfs (bis zu 10% des Regelbedarfes), ist von einer Aufforderung zur Inanspruchnahme einer geminderten Altersrente im Ermessenswege abzusehen.

Das Jobcenter der Stadt Erlangen legt den letztgenannten Unbilligkeitsgrund in der Weise aus, dass gerade die pauschalierte Prüfung auch auf sogenannte „Minirenten“ anzuwenden ist. Dies hat zur Folge, dass ein Großteil der betroffenen Personen im Leistungsbezug des SGB II verbleibt, weil 70% der zu erwartenden Altersrente den aktuellen SGB II- Bedarf nicht deckt. Der Verordnungsgeber hat diese Sichtweise umsetzen wollen, um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren und einen Teil gegen die drohende Altersarmut beizutragen. Andere Jobcenter hingegen, legen den Begriff „dadurch“ anders aus. So werden gerade Betroffene mit einer geringen zukünftigen Altersrente und zusätzlichen Abschlägen auf die Inanspruchnahme der verminderten Altersrente und zusätzlich aufstockenden Leistungen nach dem 3. Kapitel des SGB XII verwiesen, da auch bei einer ungeminderten Altersrente ein Leistungsanspruch nach dem 4. Kapitel des SGB XII notwendig wäre.

Die Umsetzung dieses Unbilligkeitsgrundes - nach der Auslegungsart des BMAS - wird von der Fachaufsichtsbehörde nicht beanstandet, obwohl diese die gegenteilige Auslegungsart befürwortet. Das Jobcenter der Stadt Erlangen handelt mit seiner Auffassung im Sinn der Bürgerinnen und Bürger und verweist nur auf eine geminderte Altersrente wenn ein Leistungsanspruch nach dem SGB XII nicht entsteht bzw. vermieden wird.

Sollte trotz der vielen oben genannten Ausnahmen ein Verweis auf die geminderte Altersrente notwendig sein und liegen keine weiteren Härtegründe außerhalb der Unbilligkeitsgründe vor – wie eine Erbschaft wird in den nächsten 3 Monaten erwartet, geschütztes Altersvorsorgevermögen müsste verwertet werden, eine Auswanderung steht bevor, ist das Jobcenter gehalten diesen Verweis auch geltend zu machen. Stellen Betroffene den notwendigen Altersrentenantrag nicht, ist eine Antragstellung durch das Jobcenter nach § 5 Abs. 3 Satz 1 SGB II zu vollziehen.

2.

Die Unbilligkeitsverordnung sieht vor, dass ein Verweis auf eine geminderte Altersrente nicht zu vollziehen ist, wenn in nächster Zukunft ein Anspruch auf eine ungeminderte Altersrente besteht. In der Begründung des Verordnungstextes wird eine Zeitspanne von 3 Monaten als „nächste Zukunft“ genannt. Mit dem Urteil des Bundessozialgerichtes vom 09.08.2018, Az. B 14 AS 1/18 R, wurde der Zeitraum von 3 Monaten als starre Vorgabe verworfen. Im vorliegenden Urteil wurde ein Zeitraum von 4 Monaten als kurz bezeichnet, wenn eine gegenwärtige Rentenbezugsdauer von 20 Jahren zu erwarten ist. Der unbestimmte Rechtsbegriff „nächste Zukunft“ soll einen Auslegungsspielraum für eine Ermessenentscheidung im Einzelfall geben.

Nach dem vorliegenden Urteil kann davon ausgegangen werden, dass die Zeitspanne „in nächste Zukunft“ 6 Monate betragen sollte. Durch den vorliegenden Ermessensspielraum wäre die Zeitspanne ggf. auf 4 Monate zu verkürzen, wenn die zu erwartende Altersrente überproportional über dem SGB II bzw. SGB XII – Bedarf liegt und kann ggf. auch auf über 6 Monate verlängert werden, wenn ausreichende Gründe vom Betroffenen vorgebracht werden, die eine Aufforderung zur Inanspruchnahme auf eine geminderte Altersrente unbillig und damit rechtswidrig werden lassen. Sollten aus dem demnächst vorliegenden ausführlichen Urteil Hinweise für die Ausgestaltung der

maßgeblichen Zeitspanne hervorgehen, so werden diese im Jobcenter der Stadt Erlangen zur Entscheidung im Einzelfall herangezogen.

Anlagen: Antrag der Erlanger Linken vom 12.09.2018

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO	
Eingang:	12.09.2018
Antragsnr.:	115/2018
Verteiler:	OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat:	V/55
mit Referat:	

Erlangen, den 12.9.2018

Antrag und Anfrage: kein Zwang zur Rente mit Abschlägen wegen Hartz IV

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Wir stellen den Antrag:

1. Das Urteil des Bundessozialgerichtes (AZ: B 14 AS 1/18 R) wird umgehend umgesetzt: Das Jobcenter verlangt in Zukunft nicht, dass Erwerbslose kurz vor Anspruch auf abschlagsfreie Altersbezüge die mit lebenslangen finanziellen Einbußen behaftete Frührente beantragen. Ebenso stellt das JC keine solchen Rentenanträge.

2. Die Stadt konkretisiert das Urteil dahin gehend, dass als „kurz“ mindestens 6 Monate anerkannt werden, im Einzelfall nach Ermessen auch mehr.

Wir fragen an zum Stadtrat am 27.9. (und bitten darum, diese Anfrage aufzulegen)

Wird die Stadt wie beantragt verfahren, oder verfährt sie bereits so ?

Begründung:

Das Bundessozialgericht hat die Zwangsverrentung von Erwerbslosen kurz vor Anspruch auf abschlagsfreie Altersbezüge für rechtswidrig erklärt. Bisher galt das nur, wenn die Betroffenen durch die Rentenkürzung unter den Sozialhilfesatz fallen würden. Im konkreten Fall ging es um vier Monate.

Dieses Urteil – zumindest aber seine Begründung - gilt auch für das städtische Erlanger Jobcenter. Das Gericht nennt keine Höchstgrenze, stellt aber klar, dass auch vier Monate noch „kurz“ sind. Der Stadt ist damit ein Ermessensspielraum eröffnet, den sie – als Optionskommune – selbstbewusst im Sinn der Betroffenen nutzen muss !

Die Stadt darf Menschen, die lange gearbeitet haben, und es jetzt nicht mehr können oder dürfen, nicht in die Altersarmut schicken !

Bis zu einer positiven Entscheidung des Stadtrats können Betroffene nur versuchen, trotz aller Hindernisse einen sozialversicherungspflichtigen Jobs (ab 451 Euro im Monat) zu finden. Dann können sie nicht gegen ihren Willen in Frührente geschickt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Pöhlmann
 (Stadtrat)

Anton Salzbrunn
 (Stadtrat)

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO	
Eingang:	25.09.2018
Antragsnr.:	120/2018
Verteiler:	OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat:	VI/24
mit Referat:	

Erlangen, den 23.9.18

**Festplatz in jetzt geplanter Größe dauerhaft sichern
Dringlichkeitsantrag zum Stadtrat 27.9.**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Wir stellen den Dringlichkeitsantrag:

Der Festplatz an der Hartmannstraße wird in der im Masterplan vorgesehen Größe und ausschließlich in der bisherigen Funktion als Festplatz dauerhaft beibehalten und von anderen – auch temporären oder teilweisen – Nutzungen dauerhaft freigehalten.

Bis zur Abstimmung über diesen Antrag werden keine gegenteiligen Beschlüsse gefasst.

Begründung:

Auf dem westlichen Exerzierplatz befindet sich der einzige für Zirkusse und ähnliche Ereignisse geeignete Festplatz. Durch den Bau der Vierfachsporthalle mit Tribüne, des Kletterzentrums und des Familienzentrums wird dieser Festplatz im „Masterplan“ bereits deutlich verkleinert. Wir haben dieses Projekt bekanntlich abgelehnt.

Der Festplatz ist keine „Reservefläche“, sondern notwendiger Bestandteil der Stadt, und muss bei Bedarf jederzeit zur Verfügung stehen.

Zur Dringlichkeit: Ohne einen solchen Beschluss ist die dauerhafte volle Nutzbarkeit des Festplatzes in der jetzt geplanten Größe nicht gesichert.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Pöhlmann
(Stadtrat)

Anton Salzbrunn
(Stadtrat)

CSU-Stadtratsfraktion Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister

Dr. Florian Janik

Rathaus

91052 Erlangen

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: **26.09.2018**

Antragsnr.: **122/2018**

Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**

Zust. Referat: **VI**

26. September 2018/AB

Dringlichkeitsantrag zum Stadtrat am 27. September 2018

(gem. §29 GeschO)

hier: Fragen zu den „Vorbereitenden Untersuchungen für eine künftige städtebauliche Entwicklungsmaßnahme im Bereich Erlangen West III“

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

der Erlanger Stadtrat hat am 16.05.2018 die Einleitung vorbereitender Untersuchungen für eine künftige städtebauliche Entwicklungsmaßnahme im Bereich "Erlangen West III" beschlossen.

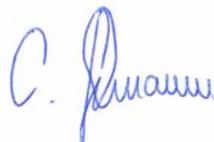
Wir beantragen, die schriftliche Beantwortung folgender Fragen in der Sitzung des Stadtrates am 27.09.2018:

- Was wird im Rahmen der vorbereitenden Untersuchungen für eine künftige städtebauliche Entwicklungsmaßnahme im Bereich "Erlangen West III" untersucht?
- Welche Daten werden in diesem Zusammenhang erhoben?
- Welche konkreten Schritte werden in diesem Zusammenhang eingeleitet?
- Welche rechtlichen Verbindlichkeiten (für die Stadt sowie Grundstückseigentümer / -nutzer) ergeben sich aus der Einleitung vorbereitender Untersuchungen für eine künftige städtebauliche Entwicklungsmaßnahme im Bereich "Erlangen West III"?
- Welche Planungsschritte werden bereits durch die vorbereitenden Untersuchungen für eine künftige städtebauliche Entwicklungsmaßnahme im Bereich "Erlangen West III" eingeleitet?
- Welcher Planungsstand wird dem Stadtrat zu einer erneuten Beschlussfassung vorgelegt?

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Volleth
Fraktionsvorsitzender



Christian Lehrmann
stv. Fraktionsvorsitzender



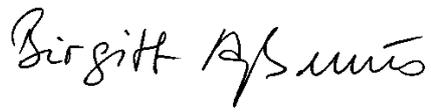
Alexandra Wunderlich
stv. Fraktionsvorsitzende

.../2

Büro: Zimmer 1.04, Rathaus, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Die Stadträtinnen und Stadträte der CSU-Stadtratsfraktion Erlangen:

Birgitt Aßmus, Wolfgang Beck, Sonja Brandenstein, Rosemarie Egelseer-Thurek, Uwe Greisinger, Dr. Kurt Höller, Robert Hüttner, Gabriele Kopper, Christian Lehrmann, Adam Neidhardt, Martin Ogiermann, Mehmet Sapmaz, Prof. Dr. med. Rüdiger Schulz-Wendtland, Matthias Thurek, Fraktionsvorsitzender Jörg Volleth, Alexandra Wunderlich



Birgitt ABmus



Gabriele Kopper



Adam Neidhardt



Prof. Dr. Rüdiger Schulz-Wendtland

CSU-Stadtratsfraktion Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister

Dr. Florian Janik

Rathaus

91052 Erlangen

<u>Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO</u>	
Eingang:	26.09.2018
Antragsnr.:	123/2018
Verteiler:	OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat:	V
mit Referat:	OBM

26. September 2018/AB

Dringlichkeitsantrag zum Stadtrat am 27. September 2018

(gem. §29 GeschO)

hier: Resolution „Erlanger Stadtrat fordert: Bayerisches Familiengeld nicht auf einkommensabhängige Sozialleistungen anrechnen!“

Anlage: Bericht „Fränkischer Tag“ zum Familiengeld

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

der Berichterstattung der vergangenen Tage war zu entnehmen, dass die Bundesregierung fest entschlossen ist, das Bayerische Familiengeld auf Hartz IV Leistungen anzurechnen.

Wir bitten Sie folgende Resolution des Erlanger Stadtrates an die Bundesregierung zu übermitteln:

Die Kleinsten und Schwächsten in unserer Gesellschaft bedürfen unserer größten Aufmerksamkeit. Das bayerische Familiengeld verfolgt den Zweck, Familien unabhängig von der finanziellen Situation der Eltern monetäre Unterstützung zur Erziehung zur Verfügung zu stellen.

Die Unterstützung unserer Kinder darf dabei nicht abhängig sein von überzogenen Anforderungen oder Begrifflichkeiten. Vielmehr sollte jedes Kind Anspruch auf staatliche Unterstützung haben.

Vor diesem Hintergrund halten wir den Streit zwischen Bundes- und Landesebene über die Anrechnung des bayerischen Familiengeldes auf Hartz-IV-Leistungen für nicht zielführend. Bereits die Diskussion um die Anrechnung und mögliche Nachforderungen belastet die Familien, die ohnehin mit schwierigen Rahmenbedingungen zu kämpfen haben.

Der Freistaat Bayern sieht in dem Familiengeld eine erziehungsgeldartige Leistung des Landes, das nach geltender Praxis nicht auf einkommensabhängige Sozialleistungen anzurechnen ist. Außerdem wird eine klare Zweckbindung des Familiengeldes gesehen.

.../2

Büro: Zimmer 1.04, Rathaus, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Die Stadträtinnen und Stadträte der CSU-Stadtratsfraktion Erlangen:

Birgitt Aßmus, Wolfgang Beck, Sonja Brandenstein, Rosemarie Egelseer-Thurek, Uwe Greisinger, Dr. Kurt Höller, Robert Hüttner, Gabriele Kopper, Christian Lehrmann, Adam Neidhardt, Martin Ogiermann, Mehmet Sapmaz, Prof. Dr. med. Rüdiger Schulz-Wendtland, Matthias Thurek, Fraktionsvorsitzender Jörg Volleth, Alexandra Wunderlich

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist nun gefordert, die Ausnahmen auch anzuerkennen, wie es durch die Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit bereits geschehen ist.

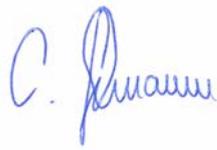
Die Unterstützung für finanziell schwache Familien darf nicht Gegenstand von Wahlkämpfen sein.

Der Stadtrat der Stadt Erlangen fordert die Bundesregierung dazu auf, das Bayerische Familiengeld nicht auf einkommensabhängige Sozialleistungen anzurechnen. Von einem Vorgehen, das finanziell schwächere Familien, die auf Sozialleistungen angewiesen sind, schlechter stellt, soll abgesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Volleth
Fraktionsvorsitzender



Christian Lehrmann
stv. Fraktionsvorsitzender



Alexandra Wunderlich
stv. Fraktionsvorsitzende



Martin Ogiermann

Ö 17.6

Familiengeld 2018: Voraussetzungen, Höhe, Antragsstellung

Autor: Felix Schwarz

Würzburg, Montag, 24. Sept. 2018

Seit Anfang September gibt es in Bayern das Familiengeld. Wer einen Anspruch hat, wie viel Geld es gibt und wie der Antrag gestellt werden muss, erfahren Sie hier.

Seit 1. September 2018 gibt es in Bayern das neue Familiengeld. Foto: Marc Müller/dpa/dpa-bildfunk
+1 Bild

Seit 1. September gibt es in Bayern das Familiengeld. Auch wenn der Streit um die Anrechnung des Betrags auf Hartz-IV-Zahlungen die Einführung etwas überlagert hat, so freuen sich viele Bürger in Bayern über das zusätzliche Geld. Melanie Klausberger, Mira Herrenschildt und Laura Endres, Expertinnen des Zentrums Bayern Familie und Soziales in [Würzburg](#), beantworteten die wichtigsten Fragen zum Familiengeld.

1. Wer hat Anspruch darauf?

Anspruch auf Familiengeld hat, wer seine Hauptwohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Bayern hat, mit seinem Kind in einem Haushalt lebt und dieses Kind selbst erzieht. Wenn der Antragsteller und das Kind in einem Haushalt leben, wird angenommen, dass das Kind selbst durch den Berechtigten erzogen wird. Dies ist auch dann der Fall, wenn das Kind zum Beispiel eine Kindertageseinrichtung besucht. Das Kind muss also nicht durchgehend selbst betreut werden.

2. Wie viel Geld bekomme ich?

Das Familiengeld ist einkommensunabhängig. Es beträgt für das erste und zweite Kind jeweils 250 [Euro](#) pro Monat und wird für ein- und zweijährige Kinder, die ab dem 1. Oktober 2015 geboren sind, gezahlt. Insgesamt kann man so - vom 13. bis zum 36. Lebensmonat, abhängig vom Geburtsdatum des Kindes - bis zu 6000 Euro erhalten. Für das dritte und jedes weitere Kind beträgt die Leistung 300 Euro im Monat. Insgesamt kommt man so auf bis zu 7200 Euro. Bei Mehrlingen wird die finanziell vorteilhafteste Förderung angewendet. Beispiel: Eine Familie hat bereits ein Kind und bekommt dann Zwillinge. Beide Zwillingskinder werden als drittes Kind gezählt. Die Eltern erhalten für beide Zwillingskinder jeweils 300 Euro pro Monat.

3. Wann kommt mein Geld?

Das Familiengeld wird monatlich gezahlt. Eine einmalige Auszahlung des gesamten Betrages ist nicht möglich. Das Bayerische Familiengeld wird nach der Bewilligung jeweils im Lauf des Lebensmonats gezahlt, für den es bestimmt ist. Das ist in der Regel in der ersten Hälfte des Lebensmonats.

4. Wie wird es beantragt?

Wer in Bayern Elterngeld beantragt und bewilligt erhalten hat, muss keinen Antrag stellen. Der Elterngeldantrag gilt zugleich auch als Antrag auf Familiengeld. Damit müssen über 98 Prozent der Bürger im Freistaat keinen Antrag stellen.

5. Wie ist der aktuelle Stand?

Das Gesetz ist zum 1. August 2018 in Kraft getreten. Seit dem Start des Familiengeldes hat das Zentrum Bayern Familie und Soziales über 75 Prozent aller Familiengeldfälle bearbeitet. Das sind ungefähr 175 000 erlassene Bewilligungen in rund sieben Wochen, also 25 000 Entscheidungen pro Woche oder täglich knapp 3600. Die Zahlungen sind ebenfalls schnell angelaufen: Für gut 100 000 Kinder wurden bereits über 25 Millionen Euro ausgezahlt, Tendenz stark steigend. Das bewilligte Familiengeld wird innerhalb kurzer Zeit nach Beginn des jeweiligen Lebensmonats des Kindes, für das Familiengeld zusteht, automatisiert angewiesen.

Erlangen, den 23.9.18

**Stadtrat erfährt von geplantem Abriss eines Baudenkmals aus der Zeitung
Anfrage im Stadtrat 27.9.18**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Wir fragen an und bitten um eine kurze Mitteilung zur Kenntnis im Stadtrat:

In den Erlanger Nachrichten vom 8.9., Seite 33 wird unter der Überschrift „*Entdecken, was verbindet ? Entdecken, was verschwindet !*“ gemeldet, dass „*mittelfristig [...] die Universität das gesamte Gebäudeensemble an der Bismarckstraße freiziehen wird*“. Freiziehen bedeutet abreißen.

Damit ist klar, dass die Universität das denkmalgeschützte Haus Bismarckstraße 4, das schon öfter Thema im Stadtrat und in der Presse war, abreißen will und es offensichtlich bis dahin bewusst verfallen lässt.

1. Ist der Verwaltung dieser Artikel aus den Erlanger Nachrichten vom 8.9., Seite 33 aufgefallen ?
2. Ist es ausreichend, wenn Stadträte solche Vorgänge aus der Zeitung erfahren ?
3. Ist die Stadt von der Universität über diese Pläne informiert worden ?
4. Hat die Verwaltung nach dem Zeitungsartikel bei der Uni nachgefragt und was ist ggf. dabei heraus gekommen ?
5. Wann wollte die Verwaltung darüber die StadträtInnen informieren ?
6. Ist der Verwaltung bekannt, dass die Universität den Mietern des Gebäudes vor ca. 7 Jahren wegen Eigenbedarf gekündigt hat und das Gebäude danach noch ein Jahr selbst genutzt hat ?
7. Folgt darauf nicht logisch, dass das Gebäude damals noch im nutzbaren Zustand war, so dass eine Erhaltung als zumutbar gelten musste ?
8. Kann man akzeptieren, dass eine staatliche Einrichtung den Denkmalschutz so frech mit Füßen tritt ?

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Pöhlmann
(Stadtrat)

Anton Salzbrunn
(Stadtrat)